S 14 KR 996/14

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Frankfurt
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld Beitragsfreiheit Berücksichtigung von Beiträgen zur freiwilligen gesetzlichen und privaten Krankenversicherung
Leitsätze	Der gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SvEV beitragsfrei zu stellende Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld entspricht dem von dem Arbeitgeber gemäß § 14 MuSchG tatsächlich zu gewährenden Zuschussbetrag. Ein Abzug der von den Arbeitnehmerinnen zu entrichtenden Beiträge zur freiwilligen gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung (abzüglich der von dem Arbeitgeber zu leistenden Zuschüsse hierzu) findet weder im Rahmen des § 14 MuSchG bei der Ermittlung des Vergleichs-Nettoarbeitsentgelts noch im Rahmen des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SvEV statt.
Normenkette	§ 23c SGB IV § 14 MuSchG § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SvEV § 224 Abs. 1 SGB V § 240 Abs. 4 SGB V

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 KR 996/14
Datum	30.09.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 KR 485/19
Datum	28.09.2023

3. Instanz

Datum -

Auf die Berufung der KlÃ¤gerin wird das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 30. September 2019 aufgehoben. Der Bescheid der Beklagten vom 1. August 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. November 2014 wird insoweit aufgehoben, als dort Beitragsnachforderungen Ã¼ber einen Betrag in HÃ¶he von 17.878,87 Euro hinaus festgesetzt wurden.Â

Die Beklagte trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens, wobei eine Erstattung der Kosten der Beigeladenen nicht stattfindet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten sind eine Beitragsnachforderung in HÃ¶he von 1.076,14 â¬ und in diesem Zusammenhang die BerechnungsmodalitÃ¤ten des beitragsfrei gestellten Arbeitgeberzuschusses zum Mutterschaftsgeld streitig.Â

Die Beklagte fÃ¼hrte im Zeitraum vom 18. MÃ¤rz bis 2. Juni 2014 eine BetriebsprÃ¼fung bei der KlÃ¤gerin fÃ¼r den PrÃ¼fzeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2013 durch. Mit Bescheid vom 1. August 2014 machte sie eine Nachforderung in HÃ¶he von 18.955,01 â¬ geltend. Ein Teil dieser Forderung in HÃ¶he von 1.076,14 â¬, der vorliegend allein streitgegenstÃ¤ndlich ist, betraf die Nachentrichtung von BeitrÃ¤gen zu arbeitgeberseitigen Leistungen wÃ¤hrend des Bezuges von Mutterschaftsgeld durch die Beigeladenen zu 1 bis 18, die im betroffenen Zeitraum jeweils entweder freiwillig gesetzlich oder privat krankenversichert waren. Die streitgegenstÃ¤ndlichen Forderungen resultierten ausweislich des Bescheides der Beklagten daraus, dass die KlÃ¤gerin die steuer- und beitragsfrei gestellten arbeitgeberseitigen Leistungen zum Mutterschaftsgeld fÃ¼r die Beigeladenen fehlerhaft berechnet und insofern SozialversicherungsbeitrÃ¤ge nachzuentrichten habe. Arbeitgeberseitige Leistungen bzw. ZuschÃ¼sse, die fÃ¼r die Zeit des Bezuges von Sozialleistungen gezahlt wÃ¼rden, seien Arbeitsentgelt und unterlÃ¤gen damit grundsÃ¤tzlich der Beitragspflicht (beitragspflichtige Einnahmen). Nach Â§ 23c Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) i. V. m. Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) (in den jeweils im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum geltenden Fassungen â im Weiteren: a.F.) seien Leistungen/ZuschÃ¼sse zum Mutterschaftsgeld, die nach Â§ 14 Mutterschutzgesetz (MuSchG â ebenfalls in der im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum anwendbaren Fassung â a.F.) gezahlt wÃ¼rden, dem (beitragspflichtigen) Arbeitsentgelt jedoch nicht zuzurechnen. Eine beitragsmÃ¤Ãige BerÃ¼cksichtigung von arbeitgeberseitigen Leistungen/ZuschÃ¼ssen komme gemÃ¤Ã Â§ 23c Abs. 1 Satz 1 SG IV nur in den FÃ¤llen in Betracht, in denen der (zutreffend ermittelte) beitragsfrei gestellte Zuschussbetrag bei einer auf den Monat bezogenen Betrachtungsweise um mehr als 50,00 â¬ (sog. Freigrenze) Ã¼berschritten werde. Ein solcher Fall sei aufgrund

des von der KlÃ¤gerin fehlerhaft zu hoch bestimmten und in dieser HÃ¶he den Beigeladenen zu 1 bis 18 gewÃ¤hrten Arbeitgeberzuschusses gegeben.

GemÃ¤Ã Â§ 14 Abs. 1 SÃ¤tze 1 und 2 MuSchG a.F. erhielten Frauen, die Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach Â§ 13 Abs. 2, 3 MuSchG a.F. hÃ¤tten, wÃ¤hrend ihres bestehenden ArbeitsverhÃ¤ltnisses fÃ¼r die Zeit der Schutzfristen (Â§ 3 Abs. 2, Â§ 6 Abs. 1 MuSchG a.F.) sowie fÃ¼r den Entbindungstag von ihrem Arbeitgeber einen Zuschuss in HÃ¶he des Unterschiedsbetrages zwischen 13,00 â¬ und dem durchschnittlichen kalendertÃ¤glichen Nettoarbeitsentgelt (= Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt) der letzten drei Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist. Die Ermittlung des Nettoarbeitsentgelts erfolge nach den ErlÃ¤uterungen zu Ziffer 2.2 der bundeseinheitlichen Entgeltbescheinigung zur Berechnung Krankengeld/ Versorgungskrankengeld/ Verletztengeld (in der jeweils gÃ¼ltigen Fassung). Als Nettoarbeitsentgelt sei hierbei â vereinfacht â das um die gesetzlichen AbzÃ¼ge verminderte Bruttoarbeitsentgelt zu betrachten, wobei bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung und bei privat Krankenversicherten auch die BeitrÃ¤ge der Arbeitnehmer zur Kranken- und Pflegeversicherung, vermindert um den Beitragszuschuss des Arbeitgebers hierzu, vom Bruttoarbeitsentgelt abzuziehen seien. Letzteres habe die KlÃ¤gerin bei der Berechnung des Vergleichs-Nettoarbeitsentgelts fÃ¼r die Beigeladenen zu 1 bis 18 unterlassen mit der Folge, dass sie jeweils von einem zu hohen Zuschuss ausgegangen sei. Soweit der danach geleistete Zuschussbetrag darum den beitragsfrei gestellten Freibetrag Ã¼bersteige, seien SozialversicherungsbeitrÃ¤ge nachzuentrichten.Â

Gegen diesen Bescheid legte die KlÃ¤gerin Widerspruch (nur) insoweit ein, als die streitgegenstÃ¤ndlichen Nachforderungen auf den Arbeitgeberzuschuss fÃ¼r die Beigeladenen zu 1 bis 18 betroffen waren. Den Widerspruch begrÃ¼ndete sie damit, dass BeitrÃ¤ge zur freiwilligen gesetzlichen bzw. zur privaten Krankenversicherung keine gesetzlichen AbzÃ¼ge im Sinne des Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 MuSchG a.F. darstellten und darum bei der Ermittlung des Vergleichs-Nettoarbeitsentgelts auÃer Betracht zu bleiben hÃ¤tten. Â§ 23c SGB IV a.F. sei auf den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nicht anwendbar, soweit dort eine Regelung zu privat kranken- und pflegeversicherten Arbeitnehmerinnen getroffen werde. Die Vorschrift des Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 MuSchG a.F. enthalte eine komplette, selbstÃ¤ndige, aus sich heraus tragfÃ¤hige Regelung der Berechnung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld. Insbesondere erfolge dort keine Bezugnahme auf Â§ 23c SGB IV (a.F.). Dass im Rahmen des Â§ 14 Abs. 1 MuSchG a.F. nur die âgesetzlichen AbzÃ¼geâ zu berÃ¼cksichtigen seien, habe auch das Landesarbeitsgericht MÃ¼nchen (Urteil vom 27. November 2009 â 3 SA 652/09 -) entschieden.Â

Ziel der gesetzlichen Regelung Ã¼ber den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld sei, dass die betreffenden Arbeitnehmerinnen wÃ¤hrend der Mutterschutzfristen Ã¼ber dasjenige durchschnittliche Arbeitsentgelt verfÃ¼gten, das sie hÃ¤tten, wenn sie die Mutterschutzfristen nicht in Anspruch nÃ¤hmen. Ohne Mutterschutzfristen hÃ¤tten sie als nicht gesetzlich Pflichtversicherte aus dem an sie nach Vornahme der gesetzlichen AbzÃ¼ge ausgezahlten Nettoentgelt die BeitrÃ¤ge zur privaten

Krankenversicherung (abzÃ¼glich des hierzu zu gewÃ¤hrenden Beitragszuschusses des Arbeitgebers) zu zahlen. Diese BeitrÃ¤ge fielen auch wÃ¤hrend der Mutterschutzfristen an. Die von der Beklagten geforderte Verfahrensweise fÃ¼hre damit dazu, dass das einer Mitarbeiterin wÃ¤hrend der Mutterschutzfristen tatsÃ¤chlich verbleibende Einkommen nicht dem der BeschÃ¤ftigungszeit entspreche, weil sie ihren Beitrag zur privaten (oder freiwillig gesetzlichen) Krankenversicherung danach aus einem bereits um diese BeitrÃ¤ge verminderten (aus Mutterschutzgeld und gekÃ¼rztem Arbeitnehmerzuschuss zusammengesetzten) Nettoentgelt zu zahlen hÃ¤tte. Die von der Beklagten geforderte Verfahrensweise stehe damit im Widerspruch zum Gesetzeszweck des Â§ 14 Abs. 1 MuSchG a.F.

Die Beklagte wies den Widerspruch der KlÃ¤gerin mit Widerspruchsbescheid vom 26. November 2014 zurÃ¼ck. Bei der Berechnung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld sei nicht vom sozialversicherungsrechtlichen Entgeltbegriff auszugehen. Die Ermittlung des Nettoarbeitsentgelts erfolge vielmehr, wie bereits im Bescheid vom 1. August 2014 ausgefÃ¼hrt und auch von der KlÃ¤gerin vertreten, nach Ziffer 2.2 der bundeseinheitlichen ErlÃ¤uterungen von Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Krankengeld/Versorgungskrankengeld/Verletztengeld. Aus dem Nettoeinkommen zu zahlende BeitrÃ¤ge der Arbeitnehmerinnen zur freiwilligen gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung seien insofern bei der Berechnung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld im Rahmen des Â§ 14 MuSchG a.F. nicht in Abzug zu bringen. Anderes gelte aber nach Â§ 23c SGB IV a.F. fÃ¼r die Berechnung des beitragsfrei gestellten Zuschusses. Nach der ausdrÃ¼cklich in Â§ 23c Abs. 1 Satz 2 SGB IV a.F. getroffenen Regelung sei insofern zur Berechnung des Nettoarbeitsentgelts bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung und privat Krankenversicherten der um den Beitragszuschuss fÃ¼r BeschÃ¤ftigte verminderte Beitrag der Versicherten zur Kranken- und Pflegeversicherung vom Bruttoeinkommen abzuziehen. Es existiere damit ein â hinzunehmender â Unterschied zwischen der Bemessungsgrundlage fÃ¼r die Ermittlung des Arbeitgeberzuschusses zum Mutterschaftsgeld gemÃ¤Ã Â§ 14 Abs. 1 MuSchG a.F. und der Bemessungsgrundlage fÃ¼r die Ermittlung der beitragsfrei gestellten Einnahmen nach Â§ 23c SGB IV a.F.Â

Die hiergegen am 17. Dezember 2014 erhobene Klage wies das Sozialgericht mit Urteil vom 30. September 2019 ab. Die Beklagte habe den beitragsfrei gestellten Arbeitgeberzuschuss rechtmÃ¤Ãig ermittelt. Zutreffend habe sie bei der Berechnung des Nettoarbeitsentgelts, aus dem sich der beitragsfrei gestellte Zuschuss zum Mutterschaftsgeld ableite, den Versicherungsbeitrag der Arbeitnehmerinnen zur freiwilligen bzw. zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung (abzÃ¼glich des Beitragszuschusses des Arbeitgebers) mit berÃ¼cksichtigt. Â§ 23c SGB IV beanspruche in allen Zweigen der Sozialversicherung Geltung. Soweit dort auf das Arbeitsentgelt abgestellt werde, bestimme sich dieses unter BerÃ¼cksichtigung des Â§ 23c SGB IV a.F., und zwar auch dann, wenn nicht ausdrÃ¼cklich auf das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, sondern nur auf den Begriff âArbeitsentgeltâ abgestellt werde. Bei der Berechnung von sich nach dem Nettoarbeitsentgelt bestimmenden Leistungen

seien damit, wenn der BeschÃ¤ftigte freiwilliges Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sei, vom Bruttoarbeitsentgelt neben den gesetzlichen AbzÃ¼gen auch die um die BeitragszuschÃ¼sse des Arbeitgebers im Sinne von Â§ 257 SGB V bzw. Â§ 61 SGB XI verminderten privaten Aufwendungen fÃ¼r die Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen. Diese Aufwendungen kÃ¶nnten bei der Ermittlung des Nettoarbeitsentgelts als maÃgebliche â€žVergleichsgrÃ¶Ãeâ€œ nicht auÃen vor bleiben, wolle man eine Gleichbehandlung sowohl in beitrags- als auch ggf. in spÃ¤terer leistungsrechtlicher Hinsicht mit der in der GKV versicherten Personen und ihren jeweiligen Arbeitgebern herstellen. Daher ordne Â§ 23c Satz 2 SGB IV a.F. im Ergebnis an, dass der Beitrag des freiwillig oder privat Kranken- und Pflegeversicherten vom Nettoarbeitsentgelt abgezogen werde, soweit dieser Beitrag den Versicherten wirtschaftlich in vergleichbarer Weise belaste wie in der GKV gesetzlich Versicherte, das heiÃt, soweit der Arbeitgeber nicht einen Zuschuss zum Beitrag zur freiwilligen oder private Kranken- und Pflegeversicherung bezahle. Das von der KlÃ¤gerin in Bezug genommene Urteil des Landesarbeitsgerichts (LAG) MÃ¼nchen (3 Sa 652/09) stehe dem nicht entgegen. Denn in dem Rechtsstreit vor dem LAG MÃ¼nchen sei es allein darum gegangen, ob bezogen auf den ergÃ¤nzend zum Mutterschaftsgeld zu leistenden Arbeitgeberzuschuss ein weiterer Leistungsanspruch der Arbeitnehmerin gegen ihren Arbeitgeber bestanden habe. Gegenstand der Entscheidung sei nicht gewesen, wie die zu gewÃ¤hrende Leistung beitragsrechtlich zu bewerten sei.Â

Gegen das am 19. November 2019 zugestellte Urteil hat die KlÃ¤gerin am 19. Dezember 2019 Berufung zum Hessischen Landessozialgericht eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung hat sie vorgetragen, dass der gemÃ¤Ã Â§ 14 MuSchG a.F. bestehende arbeitsrechtliche Zuschussanspruch ausgehend vom Nettolohnanspruch zu errechnen sei, wobei nicht der sozialversicherungsrechtliche, sondern der arbeitsrechtliche Entgeltbegriff maÃgeblich sei. Bei freiwillig oder privat versicherten Arbeitnehmerinnen seien demnach die Aufwendungen fÃ¼r die Kranken- und Pflegeversicherung bei der Ermittlung des Zuschussanspruchs nach Â§ 14 MuSchG a.F. nicht als Abzugsposten bei der Ermittlung des Nettolohnanspruchs zu berÃ¼cksichtigen. Zugleich erhÃ¶he der steuer- und sozialversicherungsfreie Zuschuss des Arbeitgebers zur Krankenversicherung das Entgelt nach Â§ 257 SGB V / Â§ 61 SGB XI nicht. Rechnerisch fÃ¼hre dies dazu, dass in der Regel bei privatversicherten Arbeitnehmerinnen hÃ¶here ZuschussansprÃ¼che gegen den Arbeitgeber entstÃ¼nden als bei gesetzlich versicherten, weil die Beitragsleistungen der Arbeitnehmerinnen bei der Berechnung des Nettoentgelts keinen Abzugsposten darstellten, wÃ¤hrend der Krankenversicherungsbeitrag bei gesetzlich Versicherten einen Posten darstelle, der das Nettoentgelt verringere. Die Ansicht des Sozialgerichts, nach der die ZuschÃ¼sse des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld bei freiwillig gesetzlich oder privat krankenversicherten Arbeitnehmerinnen im Ergebnis nur insoweit beitragsfrei blieben, als diese ausgehend von einem um die gezahlten ArbeitnehmerbeitrÃ¤ge verminderten Nettoentgelt errechnet wÃ¼rden, finde im Gesetz keine StÃ¼tze. Das Gesetz bestimme vielmehr ausdrÃ¼cklich, dass â€ždie ZuschÃ¼sseâ€œ des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld nicht beitragspflichtig seien (Â§ 1 Abs. 1 SvEV a.F.). Es bestehe von daher ein Gleichlauf bei der steuerlichen und

sozialversicherungsrechtlichen Behandlung eines (zutreffend ermittelten) Zuschusses nach Â§ 14 MuSchG a.F., und zwar unabhÃ¤ngig davon, ob die Arbeitnehmerin gesetzlich, privat oder freiwillig versichert sei. Dieser Gleichlauf werde auch nicht durch Â§ 23c Abs. 1 Satz 2 SGB IV a.F. aufgehoben.Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,Â
das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 30. September 2019 und den Bescheid der Beklagten vom 1. August 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26. November 2014 insoweit aufzuheben, als dort Beitragsnachforderungen Ã¼ber einen Betrag in HÃ¶he von 17.878,87 Euro hinaus festgesetzt wurden.

Die Beklagte beantragt,Â
die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie erachtet die Entscheidung des Sozialgerichts im Ergebnis fÃ¼r zutreffend. Nach Â§ 23c Satz 2 SGB IV a.F. sei zur Berechnung des Nettoentgelts freiwillig in der GKV Versicherter und privat Krankenversicherter auch der um den Beitragszuschuss fÃ¼r BeschÃ¤ftigte (Â§ 257 SGB V) verminderte Beitrag des Versicherten zur Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen. Mit der Gesetzesformulierung werde eine Gleichstellung der gesetzlich Versicherten in der Kranken- und Pflegeversicherung mit den freiwillig gesetzlich oder privat Versicherten erreicht.

Der Senat hat die Beiladung der Beigeladenen zu 1 bis 22 vorgenommen. Diese haben sich zum Verfahren nicht geÃ¤uÃ□ert und eigene AntrÃ¤ge nicht gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergÃ¤nzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der Beklagtenakte verwiesen, der Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Berufung hat Erfolg.Â

Die Berufung ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet. Das Urteil des Sozialgerichts ist insgesamt, der Bescheid der Beklagten vom 1. August 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. November 2014 ist (antragsgemÃ¤Ã□) im tenorierten Umfang aufzuheben. Die Beklagte hat den beitragsfrei gestellten Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld insoweit unzutreffend berechnet und die streitgegenstÃ¤ndlichen Beitragsnachforderungen in entsprechendem Umfang zu Unrecht erhoben, als sie bei der Bestimmung des der Berechnung zugrunde zu legenden Vergleichs-Nettoarbeitsentgelts die (um den Arbeitgeberzuschuss hierzu gekÃ¼rzten) BeitrÃ¤ge zur freiwilligen gesetzlichen bzw. privaten Kranken- und Pflegeversicherung der betroffenen Arbeitnehmerinnen in Abzug gebracht hat. SozialversicherungsbeitrÃ¤ge sind insoweit nicht nachzuentrichten.Â

Arbeitgeberseitige Leistungen bzw. ZuschÃ¼sse, die fÃ¼r die Zeit des Bezuges von Sozialleistungen gezahlt werden, unterliegen grundsÃ¤tzlich als Arbeitsentgelt der Beitragspflicht (beitragspflichtige Einnahmen). Ausnahmen hiervon kÃ¶nnen durch

Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt werden, Â§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV. Die ZustÃ¤ndigkeit hierfÃ¼r lag bis zum 10. August 2010 bei der Bundesregierung (nunmehr beim Bundesministerium fÃ¼r Arbeit und Soziales). Hierauf gestÃ¼tzt erging Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SvEV a.F., wonach dem Arbeitsentgelt nicht zuzurechnen sind â□□die ZuschÃ¼sse zum Mutterschaftsgeld nach Â§ 14 MuSchG [a.F.]â□□. Nicht nur bedarf es damit â□□ anders als die Beklagte vertritt â□□keines RÃ¼ckgriffs auf Â§ 23c SGB IV a.F. Vielmehr ist Â§ 23c SGB IV a.F. auf den arbeitgeberseitigen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld gar nicht anwendbar (ebenso etwa Segebrecht, in: jurisPK-SGB IV, 4. Auflage, Â§ 23c [Stand 01.08.2021], Rn. 28; Knospe, in: Hauck/Noftz, SGB IV, Â§ 23c [Stand Mai 2021], Rn. 20). Letzteres ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift. Denn gemÃ¤Ã□ Â§ 23c Abs. 1 Satz 1 SGB IV a.F. sind dem Arbeitsentgelt nicht zuzurechnen â□□ZuschÃ¼sse des Arbeitgebers zum Krankengeld, Verletztengeld, Ã□bergangsgeld oder Krankentagegeldâ□□ sowie â□□sonstige Einnahmen aus einer BeschÃ¤ftigung, die fÃ¼r die Zeit des Bezuges von Krankengeld, Krankentagegeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Ã□bergangsgeld, Mutterschaftsgeld, Erziehungsgeld oder Elterngeld weiter erzielt werdenâ□□, wenn die Einnahmen zusammen mit den genannten Sozialleistungen das Nettoarbeitsentgelt (Â§ 47 SGB V) nicht um mehr als 50 Euro im Monat Ã¼bersteigen. Bei dem gemÃ¤Ã□ Â§ 14 MuSchG a.F. zu gewÃ¤hrenden Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld handelt es sich nicht um â□□sonstige Einnahmenâ□□ im Sinne der zweiten Fallgruppe, mit denen ausweislich der GesetzesbegrÃ¼ndung SachbezÃ¼ge, Firmen- und Belegschaftsrabatte, vermÃ¶genswirksame Leistungen und dergleichen mehr gemeint sind (vgl. BT-Drs. 15/4228, S. 22). Vielmehr handelt es sich um einen â□□Zuschussâ□□ im Sinne der erstgenannten Fallgruppe, der ausweislich der dort erfolgten abschlieÃ□enden AufzÃ¤hlung der AnwendungsfÃ¤lle der Norm von dieser aber nicht erfasst ist. Der insofern eingeschrÃ¤nkte Anwendungsbereich des Â§ 23c SGB IV, der den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld nicht umfasst, trÃ¤gt dem Umstand Rechnung, dass es einer entsprechenden Regelung zur Beitragsfreiheit des Arbeitgeberzuschusses zum Mutterschaftsgeld bei EinfÃ¼hrung des Â§ 23c SGB IV in das Sozialgesetzbuch (mit dem Gesetz zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht â□□ Verwaltungsvereinfachungsgesetz â□□ vom 21. MÃ¤rz 2005, BGBl. I, S. 818, 819) nicht bedurfte, da zu diesem Zeitpunkt mit Â§ 2 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung Ã¼ber die Bestimmung des Arbeitsentgelts in der Sozialversicherung (Arbeitsentgeltverordnung â□□ ArEV) als der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden VorgÃ¤ngerverordnung zur SvEV eine entsprechende Regelung bereits vorhanden war. Denn bereits nach Â§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ArEV waren â□□ZuschÃ¼sse zum Mutterschaftsgeld nach Â§ 14 MuSchG [a.F.]â□□ dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt nicht hinzuzurechnen.

Ausweislich des Wortlauts des Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SvEV a.F. sind dem Arbeitsentgelt nicht zuzurechnen und damit beitragsfrei gestellt die â□□ZuschÃ¼sse zum Mutterschaftsgeld nach Â§ 14 MuSchG [a.F.]â□□. Â§ 14 Abs. 1 SÃ¤tze 1 und 2 MuSchG a.F. wiederum bestimmt, dass Frauen, die Anspruch auf Mutterschaftsgeld haben, wÃ¤hrend ihres bestehenden ArbeitsverhÃ¤ltnisses fÃ¼r die Zeit der Schutzfristen des Â§ 3 Abs. 2 und Â§ 6 Abs. 1 sowie fÃ¼r den Entbindungstag von ihrem Arbeitgeber einen Zuschuss in HÃ¶he des Unterschiedsbetrages zwischen 13 â□¬ (= Mutterschaftsgeld) und dem â□□um die gesetzlichen AbzÃ¼ge verminderten

durchschnittlichen kalendertÃ¤glichen Arbeitsentgeltâ□□, welches aus den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten, bei wÃ¶chentlicher Abrechnung aus den letzten 13 abgerechneten Wochen vor Beginn der Schutzfrist nach Â§ 3 Abs. 2 zu berechnen ist, erhalten. Dass das Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt im Rahmen dieser Vorschrift nach arbeitsrechtlichen GrundsÃ¤tzen zu berechnen ist, ist auch zwischen den Beteiligten unstreitig. Bei den in Â§ 14 Abs. 1 MuSchG genannten â□□gesetzlichen AbzÃ¼genâ□□ handelt es sich demnach nur um die BeitrÃ¤ge, deren AbfÃ¼hrung das Gesetz selbst â□□ und nicht etwa ein privater Krankenversicherungsvertrag â□□ verlangt (LAG MÃ¼nchen, Urteil vom 27. November 2009 â□□ 3 Sa 652/09 -, juris, Rn. 18, unter Verweis auf BAG, Urteil vom 1. Juni 1988 â□□ 5 AZR 464/87 -). Entsprechendes gilt fÃ¼r die BeitrÃ¤ge zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung, die ebenfalls keine gesetzlichen AbzÃ¼ge im genannten Sinne darstellen. Weitere AbzÃ¼ge sind ausweislich des eindeutigen Wortlauts des Â§ 14 MuSchG a.F. nicht vorgesehen. Insbesondere findet sich in Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 MuSchG kein Verweis auf eine â□□ ggf. entsprechende â□□ Anwendung des Â§ 23c SGB IV.Â

Auch Sinn und Zweck des Â§ 14 Abs. 1 MuSchG sprechen â□□ wie die KlÃ¤gerin zutreffend unter Hinweis auf die zitierte Entscheidung des LAG MÃ¼nchen ausgefÃ¼hrt hat â□□ gegen eine solche (entsprechende) erweiternde Auslegung. Insbesondere die im Grundsatz angestrebte Gleichstellung der gesetzlich krankenversicherten BeschÃ¤ftigten mit den privat oder freiwillig gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmerinnen wÃ¤hrend der Mutterschutzzeiten spricht insofern gerade nicht fÃ¼r einen Abzug der von letzteren im Vergleichszeitraum zu entrichtenden BeitrÃ¤ge zur freiwilligen gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung.Â

Bei Frauen, die in der GKV pflichtversichert sind, bleibt die gesetzliche Pflichtversicherung wÃ¤hrend der Mutterschutzfristen beitragsfrei erhalten. Dies ergibt sich hinsichtlich der Beitragsfreiheit des Mutterschaftsgeldes aus Â§ 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V i. V. m. Â§ 224 Abs. 1 SÃ¤tze 1 und 2 SGB V (in der im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum geltenden Fassung â□□ a.F.) bzw. aus Â§ 49 Abs. 2 i. V. m. Â§ 56 Abs. 3 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI). Die Beitragsfreiheit des Arbeitgeberzuschusses folgt aus Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SvEV a.F. Eine BerÃ¼cksichtigung der Beitragspflichten zur GKV bzw. zur Pflegeversicherung erfolgt in diesem Fall aber im Rahmen der Ermittlung des Vergleichs-Nettoentgelts, da die BeitrÃ¤ge hier (bezogen auf den dem Mutterschutz vorausgehenden Dreimonatszeitraum) als gesetzliche AbzÃ¼ge zu berÃ¼cksichtigen sind.Â

Frauen, die nicht Pflichtmitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung, sondern privat krankenversichert sind, sind demgegenÃ¼ber im Rahmen der Aufrechterhaltung ihrer Versicherung wÃ¤hrend der Mutterschutzfristen nicht beitragsfrei gestellt, sondern mÃ¼ssen an ihre private Krankenversicherung weiterhin BeitrÃ¤ge entrichten. Gleiches galt im hier maÃ□geblichen Zeitraum auch fÃ¼r Frauen, die in der GKV freiwillig versichert waren. Nach der noch bis zum 31. Dezember 2018 und damit im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum anwendbaren Fassung des Â§ 224 Abs. 1 SGB V a.F. bestand die nach Â§ 240 Abs. 4 Satz 1 SGB V im Rahmen der freiwilligen Versicherung bestehende Pflicht, BeitrÃ¤ge jedenfalls

auf Grundlage der gesetzlichen Mindestbemessungsgrenze zu berechnen, fort; Â§ 224 Abs. 1 SGB V wirkte insofern gegenÃ¼ber Â§ 240 Abs. 4 Satz 1 SGB V nicht abschlieÃend (vgl. Hesral, in jurisPK-SGB V, Â§ 224 [Stand: 15.06.2020], Rn. 41). Dies Ã¤nderte sich erst mit der zum 1. Januar 2019 durch das Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versichertenentlastungsgesetz â GKV-VEG) vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I, S. 2387) erfolgten EinfÃ¼gung des Â§ 224 Abs. 1 Satz 3 SGB V (âFÃ¼r die Dauer des Bezuges von Mutterschaftsgeld gilt Â§ 240 Abs. 4 Satz 1 nicht.â).Â

Die von der Beklagten favorisierte BerÃ¼cksichtigung der vor der Mutterschutzzeit (im Vergleichszeitraum) geleisteten BeitrÃ¤ge zur freiwilligen gesetzlichen bzw. privaten Krankenversicherung bei der Berechnung des Vergleichs-Nettoarbeitsentgelts nach Â§ 14 Abs. 1 SÃ¤tze 1 und 2 MuSchG wÃ¼rde mithin dazu fÃ¼hren, dass nicht nur die privat, sondern auch die freiwillig gesetzlich versicherten Arbeitnehmerinnen â anders als die gesetzlich Pflichtversicherten â wÃ¤hrend der Inanspruchnahme der Mutterschutzzeiten hinsichtlich des ihnen nach Beitragsentrichtung verbleibenden Arbeitsentgelts schlechter gestellt wÃ¤ren als zu Zeiten ihrer ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigung (vgl. auch LAG MÃ¼nchen, a.a.O:, Rn. 18 ff.).

Nach alledem waren die im Vergleichszeitraum geschuldeten BeitrÃ¤ge der Beigeladenen zu 1 bis 18 zur freiwilligen gesetzlichen bzw. privaten Krankenversicherung (abzÃ¼glich der zugeordneten ArbeitgeberzuschÃ¼sse) nicht bei der Berechnung des Vergleichs-Nettoentgelts zu berÃ¼cksichtigen, das die Grundlage fÃ¼r den von der KlÃ¤gerin nach Â§ 14 MuSchG a.F. zu leistenden Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld bildet.

Eine hiervon abweichende Berechnung im Rahmen der Bestimmung des gemÃ¤Ã Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SvEV a.F. beitragsfrei zu stellenden Arbeitgeberzuschusses zum Mutterschaftsgeld in dem Sinne, dass der beitragsfrei gestellte Zuschuss von dem gemÃ¤Ã Â§ 14 MuSchG a.F. der Arbeitnehmerin geschuldeten Zuschuss abweichen kÃ¶nnte, ergibt sich weder â wie dargelegt â aus einer unmittelbaren Anwendung des Â§ 23c Abs. 1 SGB IV, noch erachtet der Senat eine entsprechende Anwendung dieser Vorschrift fÃ¼r angezeigt. Insofern spricht bereits der bezÃ¼glich seines Anwendungsbereichs im Einzelnen ausdifferenzierte Wortlaut des Â§ 23c SGB IV gegen eine ungeplante RegelungslÃ¼cke, die Voraussetzung der analogen Anwendung der Vorschrift wÃ¤re. Zugleich ist fÃ¼r den Senat nicht erkennbar, woraus sich der Bedarf fÃ¼r eine solche analoge Anwendung ergeben sollte. WÃ¤re die Auffassung der Beklagten zutreffend, wonach die von den Arbeitnehmerinnen wÃ¤hrend der Mutterschutzzeiten zu entrichtenden BeitrÃ¤ge zur freiwilligen gesetzlichen bzw. privaten Krankenversicherung zwar nicht bei der Bestimmung des den Arbeitnehmerinnen seitens des Arbeitgebers zu gewÃ¤hrenden Zuschusses, wohl aber bei der Bestimmung des beitragsfrei gestellten Anteiles hiervon zu berÃ¼cksichtigen wÃ¤ren, so widersprÃ¤che dies doch der Zielsetzung des Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SvEV. Denn dieser bestimmt mit der generellen Beitragsfreiheit des von dem Arbeitgeber zu leistenden Zuschusses zum Mutterschaftsgeld nicht zuletzt auch die NichtberÃ¼cksichtigung dieser Leistung bei einer mÃ¶glichen Berechnung spÃ¤terer beitragsabhÃ¤ngiger

Sozialleistungen (zur entsprechenden Zwecksetzung des Â§ 23c SGB IV in seinem Anwendungsbereich vgl. BTDrs. 15/4228 vom 17. November 2004, S. 22).Â

Der gemÃ¤Ã Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SvEV beitragsfrei zu stellende Zuschuss der KlÃ¤gerin zum Mutterschaftsgeld entspricht nach alledem dem von der KlÃ¤gerin gemÃ¤Ã Â§ 14 MuSchG tatsÃ¤chlich zu gewÃ¤hrenden Zuschussbetrag. Ein Abzug der von den Arbeitnehmerinnen zu entrichtenden BeitrÃ¤ge zur freiwilligen gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung (abzÃ¼glich der von dem Arbeitgeber zu leistenden ZuschÃ¼sse hierzu) findet weder im Rahmen des Â§ 14 MuSchG noch im Rahmen des Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SvEV statt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m. Â§ 154 Abs. 1 , 2 und Â§ 162 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Kosten der Beigeladenen sind nicht zu erstatten, da diese weder einen eigenen Antrag gestellt noch ein Rechtsmittel eingelegt haben (vgl. Â§ 154 Abs. 3 VwGO) und auch sonst GrÃ¼nde, die fÃ¼r eine Kostenerstattung sprechen, in ihrem Fall nicht ersichtlich sind.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision sind nicht gegeben, Â§ 160 Abs. 2 SGG. Â

Erstellt am: 08.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024